



# EXPOSÉ ZUR DISSERTATION

Arbeitstitel der Dissertation

## **„Die ewige Brandmarkung“**

Strafregister- und Tilgungsgesetz in gesellschaftspolitischer sowie rechtlicher  
Betrachtung

verfasst von

Mag.iur. Stefan Florian Saverschel

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Strafrecht

Betreut von:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

## I. Einleitung

Vorbereitungsphase - Versuchsstadium - Straftat und Erfolgseintritt - Ermittlungsverfahren -  
Hauptverhandlung - Schuldspruch - bestätigendes Rechtsmittel- Strafsanktion.

So oder so ähnlich könnte man den Ablauf einer typischen (vorsätzlich begangenen) Straftat und die daraus folgenden Konsequenzen skizzieren. Die Folgen einer strafgerichtliche Verurteilungen gehen jedoch deutlich über die eigentliche Strafsanktion einer (un-)bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe hinaus. Durch die Eintragung einer gerichtlichen Verurteilung in das von der LPD Wien geführte Strafregister werden „Vorstrafen“, geregelt durch das Strafregistergesetz, evident gehalten. Bei der Frage, wie lange diese Eintragungen Bestand haben sollen und wer über diese Auskunft erhält, ist das Tilgungsgesetz zu Rate zu ziehen. Sowohl die Eintragung von Verurteilungen wegen Straftaten als auch deren Löschung sowie mögliche Auskunftsbeschränkung sind wichtige kriminalpolitische Instrumente.<sup>1</sup> Hierdurch soll der Spagat zwischen Evidenthaltung von Vorverurteilungen und Resozialisierung und Rehabilitation des Verurteilten geschafft werden.

„Das Strafregistergesetz 1968 enthält Regelungen über die Sammlung und Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen in einer zentral geführten Datensammlung (Strafregister). Es regelt, welche Daten in das Strafregister aufgenommen werden, wie diese Informationen zu jener Stelle gelangen, die das Strafregister führt (Strafregisteramt), wer und auf welche Weise jemand Auskunft aus dem Strafregister erhält, wie eine Berichtigung falscher Eintragungen bewirkt werden kann und schließlich, wann die in das Strafregister aufgenommenen Daten zu löschen sind.“<sup>2</sup>

Die Kenntnis über Vorverurteilungen ist, vorallem im Fall einer neuerlichen Begehung einer strafbaren Handlung hinsichtlich Verhängung einer allfälligen Untersuchungshaft sowie Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung. Für den Betroffenen wiegt es vielfach noch schwerer, dass weit über das Strafrecht hinaus Informationen aus dem Strafregister eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der **Verlässlichkeit** einer Person spielen. Hierbei seien kurz das Gewerbe-, Fremden-, Führerschein- oder Waffenrecht genannt, aber auch, dass Arbeitgeber von Bewerbern nicht selten die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung vor Dienstantritt verlangen, im Volksmund auch "Leumundszeugnis" genannt. **Dies ist mAn die zentrale Problematik.**

---

<sup>1</sup> Eder-Rieder, Strafregister- und Tilgungsgesetz (2008) 5.

<sup>2</sup> Kert in Fuchs/Ratz, WK<sup>2</sup> StRegG (2008), Vor StReg Rz 1.

Denn: Die Kenntnis früherer Verurteilungen ist in bestimmten Fällen nützlich und sinnvoll; sie führt aber dazu, dass die Wirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung noch (weit) über die Dauer der Strafvollstreckung hinaus anhalten und dem verurteilten Straftäter die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren.<sup>3</sup> Der **Verurteilte** wird gegenüber einem größeren Personenkreis als „vorbestraft“ **gebrandmarkt**; das Strafregister hält das Stigma der Verurteilung aufrecht.

Aus diesem Grund soll den negativen Effekten des Strafregisters durch die Instrumente der Tilgung sowie Beschränkung der Auskunft über (bestimmte) Verurteilungen entgegengewirkt werden. Da die Resozialisierung des Täters ein wesentliches Ziel des österreichischen Strafrechts darstellt, hat dieses auch dafür Sorge zu tragen, Eintragungen im Strafregister nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung für den Verurteilten werden zu lassen. Deshalb haben zu lange Speicherungen im Strafregister zu unterbleiben. Eine genaue Definition von "**zu lang**" ist den einschlägigen Rechtsmaterien jedoch fremd.

Hinsichtlich des angesprochenen **Resozialisierungsziels** ist anzumerken, dass hier seit Mitte der siebziger Jahre ein deutlicher **Entwicklungsbruch** zu erkennen war - nicht zuletzt begründet mit hohen Rückfallsquoten bei verurteilten Straftätern. Nichtsdestotrotz sind **ambulanten Maßnahmen** (Geldstrafe, bedingte Nachsicht, Konfliktregelung, Diversion, eüH) nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Das Ende dieser „Behandlungseuphorie“ darf jedoch nicht das Ende der Bemühungen um einen rationalen und humanen Strafvollzug sein.<sup>4</sup>

Mit der Tilgung soll daher die Stigmatisierung des Verurteilten endgültig beseitigt werden. Denn zuvor kann eine Verurteilung auch nach bereits vollzogener Strafe **für eine bestimmte Zeit**, der **Tilgungsfrist** (vorallem als besonderer Erschwerungsgrund iSd §33 Abs 1 Z 2 StGB) herangezogen werden.<sup>5</sup>

Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt **ex lege** mit dem **Ablauf eben dieser Tilgungsfrist** ein.<sup>6</sup> Bis 1972 erfolgte dies nebst gnadenweiser Tilgung nur auf Antrag durch Richterspruch.<sup>7</sup> Aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlage ist jedoch kein konstitutiver Akt eines ordentlichen

---

<sup>3</sup> Kert in *Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> StRegG (2008), Vor StReg Rz 5.

<sup>4</sup> *Fuchs*, AT I<sup>9</sup> (2016) Rz 13.

<sup>5</sup> *Eder-Rieder*, Strafregister- und Tilgungsgesetz (2008) 95.

<sup>6</sup> Kert in *Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> TilgG § 1 Rz 1.

<sup>7</sup> *Serini/Gebert*, Tilgungsgesetz 1951, 11 f.

Gerichts mehr nötig, was einen wesentlichen Fortschritt zur Regelung bis 1972 und Erleichterung für den Verurteilten darstellt.

Die Tilgungsfristen der §§ 3f TilgG hängen von der Höhe der verhängten Strafe und Anzahl der Verurteilungen sowie von der Frage, ob es sich um Jugendstraftaten handelt, ab. **Hinsichtlich der Art und Weise der begangenen Straftat (daher auch,** gegen welches absolut geschützte Rechtsgut sich diese gerichtet hat) ist dem Tilgungsgesetz eine **Differenzierung** (bis auf die einzige Ausnahme des § 4a TilG) **fremd. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Unterscheidung zwischen bedingt nachgesehenen sowie unbedingt verbüßten Freiheitsstrafen.** Vielmehr noch, trifft einen zu einer "bloß" bedingt nachgesehenen Strafsanktion Verurteilten **nebst der Eintragung in das Strafregister** auch noch das Übel einer 3 bis 5 jährigen Probezeit, **nach** welcher die Tilgungsfrist überhaupt erst zu laufen beginnt. Hierzu normiert jedoch §43 Abs 2 2 Satz StGB eine Erleichterung, wonach bei endgültig nachgesehenen Verurteilungen Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen sind.

Neben der Ex-lege-Tilgung gibt es weiterhin die **Tilgung** von Verurteilungen in Einzelfällen durch den **Bundespräsidenten im Gnadenweg** (Art 65 Abs 2 lit c B-VG) - hierbei kann eine von den Gerichten ausgesprochene Strafe gemildert oder umgewandelt, das Strafverfahren eingestellt, Strafurteile für getilgt erklärt oder eine Auskunftsbeschränkung erklärt werden - sowie die Tilgung im Wege einer **Amnestie** (Art 93 B-VG). Diese sind nicht vom Ablauf der Tilgungsfrist abhängig; sie können daher auch bei untilgbaren Verurteilungen erfolgen.<sup>8</sup> Nach derzeitiger Praxis wird aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ein erbetener Gnadenerweis während offener Probezeit und vor Feststellung der endgültigen Strafnachsicht nicht erteilt. Ein solcher kommt frühestens nach Ablauf der Hälfte bis zwei Drittel der Tilgungsfrist, abhängig von der Anzahl und Gewicht der erlittenen Verurteilung, in Frage. Auch haben Gnadengründe vorzuliegen (beispielsweise ein Fall besonderer Härte)<sup>9</sup>.

Gemäß des Tilgungsgesetzes erlöschen mit der Tilgung alle nachteiligen Folgen einer Verurteilung - darunter fallen alle **mit einer Verurteilung verbundenen Rechtsminderungen und Rechtsverluste**, die in verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Der Begriff der nachteiligen Folgen erfasst zwar die in § 27 Abs 2 StGB genannten Rechtsfolgen, geht aber darüber

---

<sup>8</sup> Kert in *Fuchs/Ratz*, WK TilgG § 1 Rz 7

<sup>9</sup> *Hollaender*, Gnade vor Recht!, AnwBl 2017/155

hinaus.<sup>10</sup> Nach der Tilgung hinsichtlich aller in das Strafregister eingetragenen Verurteilungen gilt der Betroffene als **gerichtlich unbescholten**, daher als ein solcher, welcher eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erlitten hat. Er gilt jedoch **nicht** als **schlechthin unbescholten**. Dies wäre per Definition „ein **tatsächlicher Zustand**, der beim Fehlen oder Vorhandensein jenes sittlichen Verhaltens gegeben ist, das nach allgemeinem Urteil für die unverminderte Ehrenhaftigkeit erforderlich ist.“<sup>11</sup>

Gerichtliche Unbescholtenheit bedeutet daher nicht zwingend einen **unbescholtenen Lebenswandel**. Die Feststellung, dass jemand einen unbescholtenen Lebenswandel führe, ist ein Werturteil der Mitmenschen, das so lange gilt, bis der Beurteilte die Wertschätzung durch sein Verhalten gemindert hat. Unbescholtener Lebenswandel ist daher auch nicht mit Straflosigkeit wesensgleich.<sup>12</sup> Für den fortan gerichtlich unbescholtenen Verurteilten bedeutet dies jedoch, dass er die Tat sowie die daraus resultierende Verurteilung im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten bekommen kann und sie nicht mehr zu seinem Nachteil ausgelegt werden darf. Er ist daher künftig so zu behandeln, als wäre die getilgte Verurteilung nie erfolgt und er immer unbescholten gewesen und der Verurteilte ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung anzugeben.<sup>13</sup> Interessant ist dies vor allem im Zuge eines nach Ablauf der Tilgungsfrist erneut Straffälligen zu betrachten, welchem im Falle einer Verurteilung ex lege die Unbescholtenheit gem §34 Abs 1 Z 2 StGB als Milderungsgrund zu gewähren ist. **So zumindest in der Theorie. Die Praxis sieht zumeist anders aus.** Zahlreiche Gesetze knüpfen als Voraussetzung für die Vergabe einer bestimmten Berechtigung (oder für die Verhinderung deren Entzugs) nicht (nur) an das Nicht-Vorliegen einer **Verurteilung** an sich an, sondern stellen auf die **Verlässlichkeit** bzw Unzuverlässigkeit einer Person ab - und diese wiederum auf die Tatsache, schlechthin unbescholten zu sein - bloße gerichtliche Unbescholtenheit reicht hier (oftmals) nicht aus. Als Beispiele sei hier uA auf die §§8 Abs 3 WaffenG, 13 Abs 1 GewO, 5 Abs 2 RAO, § 2 Abs 2 Z 2 RPG sowie 117a NO hingewiesen.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Szirba/Fessler, Die Tilgung von Verurteilungen und das Strafregister (2000), 37 f

<sup>11</sup> Serini/Gebert, Tilgungsgesetz 136

<sup>12</sup> VwGH 12. 7. 1949, 950 A.

<sup>13</sup> Kert in Fuchs/Ratz, WK<sup>2</sup> TilgG § 1 Rz 25f.

<sup>14</sup> Kert in Fuchs/Ratz, WK<sup>2</sup> TilgG § 1 Rz 35ff.

Denn in ständiger Rechtsprechung vertritt der **VwGH** (hinsichtlich der einschlägigen Verwaltungsmaterien) die Ansicht, dass **auch** die einer **getilgten Verurteilung** zugrunde liegenden Handlungen **für die Beurteilung des Gesamtverhaltens** und die Prüfung der **Verlässlichkeit** zu berücksichtigen sind.<sup>15</sup> **Dies ist mE mehr als kritisch, wenn nicht sogar rechtswidrig zu sehen.**

### **Die Bedeutung dieser Gesetzeslage und Judikatur in der Realität?**

In der Quintessenz, dass trotz im internationalen Vergleich relativ langer Tilgungsfristen<sup>16</sup> (bereits bei einer einzigen Verurteilung bis zu 15 Jahre) sowie einer möglicherweise vorangehenden Probezeit, die Tilgung der Verurteilung **keinen Zustand** der schlechthin gesehenen Unbescholtenheit wiederherstellt und etwaige Verurteilungen **bei Bedarf** (*und mit etwas juristischer Raffinesse*) als Argument mangelnder Verlässlichkeit **eingesetzt werden können und dies auch werden**. Der **Verurteilte bleibt** bis zu einem gewissen Grad daher, im Grunde **bis an sein Lebensende**, als "Verbrecher" **gebrandmarkt; (richterlicher) Willkür ist hierbei Tür und Tor geöffnet**. Daher vermag daran auch die Tatsache, dass nach Tilgung das Strafregisteramt über getilgte Verurteilung keine Auskunft mehr geben darf sowie dass das Tilgungsgesetz mit § 6 TilgG auch eine Regelung enthält, welche bereits vor der Tilgung der Verurteilung verbietet, über bestimmte Verurteilungen – außer gegenüber bestimmten Behörden – Auskunft zu geben, wenig bis nichts zu ändern, ist diese Regelung doch mehr als **restriktiv** ausgestaltet.

Interessant erscheinen daher auch die folgenden **Exkurse**, welche in meine Dissertation aufzunehmen sein werden:

- Selbst bei einer **ordentlichen Wiederaufnahme** des Strafverfahrens gem §§ 353ff StPO, bei welcher das frühere Urteil durch die Bewilligung der Wiederaufnahme für insoweit aufgehoben erklärt wird, als es die Straftat betrifft, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wird, bleiben die gesetzlichen Folgen der im ersten Urteil ausgesprochenen Verurteilung bis zur neuerlichen Entscheidung aufrecht (§ 358 Abs 1 zweiter Satz StPO). Daher bleibt auch die Strafregistereintragung bis zu einem rechtskräftigen Freispruch im Strafregister **eingetragen**, denn gesetzliche Folge der Verurteilung ist auch die Aufnahme in das Strafregister<sup>17</sup>.

---

<sup>15</sup> VwGH 90/19/0284; 2001/04/009.

<sup>16</sup> *Flora*, AnwBl 1999, 351; *Xanthaki*, National Criminal Records 19 ff.

<sup>17</sup> *Lewisch in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 358 Rz 20

- Hinsichtlich des Vorgehens mit einer Strafregistereintragung im Zusammenhang mit einer eine Gesetzesverletzung feststellenden **Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes** (oder auch anderen ao Rechtsbehelfen) geben strafrechtliche Normen schlicht **gar keine** Regelung vor. Hinsichtlich all jener Fälle ist jedoch die Konformität zu § 8 StPO zu überprüfen.
- Gem § 2 Strafregistergesetz e contrario erfolgt keine Eintragung von **Verwaltungsstrafen** im zentralen Strafregister der LPD Wien. Solche werden daher nicht in zentraler Evidenz gehalten sondern in punktuellen Verzeichnissen geführt und verjähren einheitlich innerhalb von 5 Jahren ab RK (§ 55 Abs 1 VStG).
- Verurteilungen im Sinne des **VbVG** werden gem § 2 Strafregistergesetz e contrario ebenfalls nicht im zentralen Strafregister der LPD Wien eingetragen sondern in einem solchen der WKStA. In dieses kann jedoch jedermann gem § 89m GOG bei Bekundung eines rechtlichen Interesses Einsicht nehmen - **eine Tilgung gibt es nicht!**
- Abschließend erscheint auch erwähnenswert, dass strafrechtliche Verurteilungen nicht zuletzt massive Folgen für die Erlangung einer Restschuldbefreiung in einem etwaigen Insolvenzverfahren nach sich ziehen können.

Eben diese Art und Weise mit verurteilten Straftätern umzugehen ist mE als gesellschaftspolitisches Problem gründend auf massiver Doppelmoral zu erachten. Denn wie schwer sich eben diese Stigmatisierung für den Einzelnen (nachteilig) auswirkt; wie wichtig die sagenumwobene "persönliche Verlässlichkeit" beurteilt wird; all das bemisst sich zu einem großen Teil daran, welchen Maßstab die uns umgebende Gesellschaft hierfür ansetzt.

Fehler zu machen und daraus zu lernen sei bekanntlich menschlich, gesellschaftlich ist dies jedoch oftmals nicht akzeptiert, was sich in der Ausgestaltung vorallem des Tilgungsgesetzes eindeutig widerspiegelt. Ein "wieder auf die Beine kommen" wird in der Theorie zwar als Ziel verlautbart, faktisch jedoch beinahe unmöglich gemacht. Und auch der Resozialisierungsgedanke tritt bei genauerer Betrachtungsweise mit zunehmendem Alter des Verurteilten direkt proportional in den Hintergrund.

**Mehr noch, erscheint die als eigentliche Strafsanktion verhängte Geld- und/oder Freiheitsstrafe in Ihrer Auswirkung oftmals geradezu verschwindend gering im Vergleich zu anschließenden, tilgungsrechtlichen Problematiken.**

Bezogen auf den Grundgedanken, dem Verurteilte nach einer bestimmten Zeitdauer, in der er keine weiteren Straftaten begangen hat, wieder in der Lage zu versetzen, ein Leben führen zu können, das nicht durch vergangene Verurteilungen belastet und erschwert wird, ist daher **dringend darüber nachzudenken**, in der modernen Kriminalpolitik eine bessere Balance zwischen dem **Resozialisierungsgedanken** und dem **Informationsinteresse der Gesellschaft** (insb von Arbeitgebern an Informationen über frühere Verurteilungen) zu finden.<sup>18</sup>

All jene Gedanken und Überlegungen sollen den Kern dieser Arbeit darstellen, welche die derzeitige rechtliche Grundlage hinsichtlich Strafregister und Tilgung kritisch unter die Lupe nehmen und (vorhandenes) Verbesserungspotential aufzeigen soll. Abschließend wäre nicht zuletzt zu überlegen, anhand eines persönlich betroffenen, verurteilten Probanden, welchen die Folgen des Tilgungsgesetzes besonders hart treffen sowie unter Kooperation mit einer auf Verfassungsrecht spezialisierten Anwaltschaft einen Individual-/Parteienantrag auf Normenkontrolle (vorallem der §§ 3 - 6 TilgG) beim VfGH einzubringen.

---

<sup>18</sup> Kert in *Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> StRegG (2008), Vor StReg Rz 6.



## II. Vorläufige, zentrale Forschungsfragen:

- Ist die derzeit gültige Fassung des Strafregister- sowie Tilgungsgesetzes vereinbar mit dem Resozialisierungs- und Rehabilitierungsgedanken des österreichischen Strafrechts oder gleicht diese eher einem Vergeltungsgedanken und einer damit einhergehenden „**ewigen Brandmarkung**“? Dies mit Fokus auf die Fristen der §§ 3 — 6 TilgG.
- Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeit gültige Fassung / einzelne Paragraphen der beiden Gesetze? Gibt es präzise Grundrechtsverstöße?
- Welche gesellschaftspolitischen Überlegungen stehen hinter den beiden Gesetzen ?
- Welche Wichtigkeit wird der persönlichen "Verlässlichkeit" (vorallem in den Materiengesetzen des Verwaltungsrechts) zugemessen und ist diese auch bei einer getilgten Verurteilung unwiederbringlich verloren?
- Wie ist dahingehend die Auslegung des VwGH, dass **auch** die einer **getilgten Verurteilung** zugrunde liegenden Handlungen **für die Beurteilung des Gesamtverhaltens** und die Prüfung der **Verlässlichkeit** zu berücksichtigen sind<sup>19</sup>, rechtlich sowie gesellschaftspolitisch zu sehen?
- Weiterführend daher: Bedeutet die Tilgung einer Verurteilung wirklich die Behebung des Unrechts und einen unbescholtenen Neuanfang für den Verurteilten, oder besteht hier Verbesserungsbedarf?
- Welche Bedeutung kommt dem Gnadenwesen heute (noch?) zu und dient dieses zur Umgehung des Tilgungsrechts oder doch als allerletzte Chance vieler Verurteilter?
- Welches Vorgehen entspricht hinsichtlich Eintragungen in das Strafregister der gängigen Praxis bei stattgebenden Rechtsbehelfsentscheidungen (allen voran ordentliche Wiederaufnahme und NBzWdG)? Wie steht diese Praxis in ihrer rechtlichen Vertretbarkeit zu § 8 StPO, dem Zweck der Evidenthaltung des Strafregisters sowie zum Resozialisierungszwecke des Strafrechts?
- **Rechtsvergleichende Darstellung** - Wie läuft eine Straftilgung in **Deutschland** ab? Wo sind die Parallelen, wo die Differenzen?

---

<sup>19</sup> VwGH 90/19/0284; 2001/04/009

### **III. Forschungsstand**

Zu dem Thema des Strafregister- sowie Tilgungsgesetzes gibt es wenig bis kaum Kommentare. Die meisten vorhandenen sind jedoch bereits deutlich veraltet. Auch fehlt es an ausführlicher Erläuterungen sowie sonstiger, einschlägiger Literatur. Sämtliche Quellen sind daher nur in geringem Ausmaß vorhanden. Dies gestaltet die Aufgabe der Verfassung dieser Dissertation jedoch ungemein spannender, da diesem Thema meiner Ansicht nach größere Beachtung geschenkt werden sollte. Die Erforschung soll dazu dienen, die die in Österreich strafgerichtlich verurteilten Personen nebst der eigentlichen Sanktion (Geldstrafe, Strafvollzug ) treffenden Übel sowie oftmals über Jahre unabwendbare Folgen von verschiedenen Seiten kritisch zu beleuchten um Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen und möglicherweise zukünftig Änderungen bewirken zu können. Die dem Strafregister sowie dem Tilgungswesen zugrundeliegenden Rechtsnormen sollen im Lichte ihre Zielsetzung sowie hinsichtlich des „Resozialisierungszwecks“ des Strafrechts auf deren Angemessenheit überprüft sowie die dahinterstehenden gesellschaftspolitischen Fragen analysiert werden. Darauf aufbauend soll auch eine Abwägung zwischen dem Nutzen für die Allgemeinheit gegenübergestellt zu den daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Einzelnen erfolgen. Dies im speziellen durch eine Prüfung hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit / Vereinbarkeit mit Grundrechte (*im speziellen hinsichtlich Art 6 StGG/16 GRC, Art 8 EMRK, §§1, 26 (Abs 6, 9) DSG iVm der neuen DSGVO*) sowie eines zumindest angedachten, anknüpfenden Individual-/Parteiantrags auf Normenkontrolle (vorallem hinsichtlich der §§ 3 - 6 TilgG).

### **IV. Forschungsmethode**

Das Zusammentragen der Quellen erfolgt durch juristische Recherche in der Universitätsbibliothek der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und gängigen Datenbanken wie vorallem RIS, RdB oder LexisNexis. Als Quellen dienen Fach(lehr-)bücher, Kommentare sowie Fachbeiträge in Zeitschriften. Auch ist ein Fachgespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter für das Gnadenwesen im Justizministerium, Herrn Dr. Karl Drexler, geplant. Ebenso werden alle gesetzlichen Vorschriften sowie Materialien, relevanten Erlässe als auch Änderungen berücksichtigt.

## **V. Rechtsgebiete**

Das Thema dieser Arbeit behandelt beinahe ausschließlich Aspekte des Strafrechts, genauer den (weitreichenden) Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, weißt aber auch Abschweifungen in Bereiche des Verfassungsrechts (diverse Grundrechte, evt. Individualantrag) - genauer hinsichtlich verfassungsrechtlicher Überlegungen (Gnadenweg, Amnestie,..) - des (materiellen) Verwaltungsrechts sowie des Insolvenzrechts auf.

## **VI. Vorläufige Grundidee der Arbeitsgliederung**

### **1. Einleitung**

#### **1. Problemstellung**

#### **2. Das Strafregistergesetz 1968**

1. Grundidee, rechtsgeschichtliche Entwicklung sowie wesentliche Änderungen und Rechtssprechung
2. Aktuelle rechtliche Grundlagen hinsichtlich der Strafregisterführung

#### **3. Das Tilgungsgesetz 1972**

1. Grundidee, rechtsgeschichtliche Entwicklung sowie wesentliche Änderungen und Rechtssprechung
2. Aktuelle rechtliche Grundlagen - Voraussetzungen und Folgen einer Tilgung

#### **4. Registrierung und Tilgung von Verurteilungen nach dem VStG sowie VbVG**

#### **5. Exkurs: Europäisches Strafregisterinformationssystem - ECRIS**

### **2. Hauptteil**

#### **1. Rechtliche Bezüge auf strafregister- bzw. tilgungsrechtliche Regelungen**

1. Die persönliche Verlässlichkeit als Voraussetzung im Verwaltungsrecht
2. Der „§ 12 zweiter / dritter Fall StGB Täter“ im Lichte des § 4a TilgG
3. Strafregistereintragungen im Falle stattgebender Rechtsbehelfe gemessen an § 8 StPO
4. Exkurs: Strafrechtliche Verurteilungen und deren Folgen für die Erlangung einer Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren

#### **2. Die Gesellschaft als Maßstab - „Fehler machen Verboten?“**

1. Allgemeines
2. Politisches Kalkül als Blockade?
3. Rechtsvergleichende Darstellung - Straftilgung in Deutschland

#### **3. Resozialisierung und Rehabilitierung oder doch Vergeltung? - Eine kritische Betrachtung**

#### **4. Verfassungsmäßigkeit im Fokus**

#### **5. Das Gnadenwesen - „Umgehung“ des Tilgungsrechts oder allerletzte Chance ?**

1. Allgemeines und aktuell rechtliche Grundlage
2. Zahlen und Fakten

### **3. Conclusio**

## VII. Vorläufiger Zeitplan

<b>SS 2017</b>	Absolvierung der VO 380001 Juristische Methodenlehre - (anrechenbar gem § 4 (1) lit a Dr. Studienplan 2009) ✓
<b>WS 2017/18</b>	Absolvierung der restlichen, verpflichtenden Lehrveranstaltungen gem Studienplan inkl. der Seminare gem § 4 Abs 1 lit c und d zweiter Fall. ✓  Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens ✓  Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens ✓  Beginn der Verschriftlichung der Dissertation ✓
<b>SS 2018</b>	Fortsetzung der Verschriftlichung der Dissertation sowie Absolvierung des Seminars gem § 4 Abs 1 lit d erster Fall.
<b>WS 2018/19</b>	Fortsetzung der Verschriftlichung der Dissertation
<b>SS 2019</b>	Abschluss der Verschriftlichung sowie Defensio

**Mindestens vierteljährlich Bericht und Besprechungen an/mit dem Betreuer.**

## VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

*Berka*, Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium<sup>26</sup> (2016)

*Bertel*, Auskunft aus dem Strafregister: Beschränkung ist auszubauen, Staatsbürger, Salzburger Nachrichten vom 5. Juli 1997

*Burgstaller/Császár*, Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis, ÖJZ 1985, 417

*Burgstaller/Császár*, Zur regionalen Strafpraxis in Österreich, ÖJZ 1985 1, 43

*Eder-Rieder*, Strafregister- und Tilgungsgesetz (2008)

*Ellinger/Schnabl*, Strafregister- und Tilgungsrecht, (1998)

*Flora*, Die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister - eine Neuregelung notwendig?, AnwBl 1999, 351

*Fuchs*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>9</sup> (2016)

*Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> StPO (2017)

*Glaser*, Zur Auslegung des §6 (1) Tilgung 1951, JBI 1956, 305

*Hochmayr/Ligoeki*, Der Strafregistraustausch in der Europäischen Union und das Recht auf Resozialisierung, ZIS 3/2016

*Hollaender*, Gnade vor Recht!, AnwBl 2017/155

*Hoza*, Das Geheimnis der Strafregistrauskunft, SozSi 2006, 471

*Jahoda*, Zur Reform des Strafregisters, AnwBl 1986, 504

*Jesionek/Birklbauer*, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, RZ 2005, 50

*Jesionek/Birklbauer/Rauch*, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, RZ 2012, 4

*Juhász*, Zusatzstrafe gemäß §§ 31, 40 StGB auch in "Hybridfällen"?, RZ 2010, 277

*Kadecka*, Das Gesetz vom 21. März 1918, Nr 108 RGBI, über die Tilgung der Verurteilung (1918)

*Kert* in *Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> StRegG (2015)

*Kert* in *Fuchs/Ratz*, WK<sup>2</sup> TilgG (2017)

*Korn/Kunst*, Strafrechtsgesetz (1968)

*Kunst/Petrick*, Tilgungsgesetz 1972 und Strafrechtsgesetz 1968<sup>2</sup> (1981)

*Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup>

*Mayerhofer*, Das Österreichische Strafrecht, 3. Teil Nebenstrafrecht 2. Halbband<sup>5</sup> (2005)

*Noll*, Aktuelle Rechtstatsachen zur Regionalität der Strafenpraxis in den Oberlandesgerichten, RZ 2014, 202

*Raschauer/Wessely*, Kommentar zum VStG<sup>2</sup>

*Saupe*, Neues aus Brüssel, AnwBl 2006, 145

*Seiler*, Strafprozessrecht<sup>15</sup> (2016)

*Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II<sup>7</sup> (2015)

*Serini/Gebert*, Kommentar zum Tilgungsgesetz 1951 (1952)

*Szirba/Fessler*, Die Tilgung von Verurteilungen und das Strafrecht (2000)

*Tschachler*, Urteil getilgt, Unrecht behoben? , juridikum 2016, 431

*Ungerank*, Getilgte Vorverurteilungen bei der Strafbemessung zu berücksichtigen? , AnwBl 1996, 665

*Verein Neustart*, Kriminalpolitische Positionen

*Wess/Machan/McAllister*, (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, ZWF 2017, 54